

Allgemeine Reisebedingungen

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93

Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe. Der vollständige Wortlaut kann in jedem Reisebüro eingesehen oder vom Veranstalter angefordert werden.

Das Reisebüro kann als Vermittler und/oder als Veranstalter auftreten. Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im Allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler oder als Veranstalter mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen. Die besonderen Bedingungen der vermittelten Reiseveranstalter, der vermittelten Transportunternehmungen (z. B. Bahn, Flugzeug, Schiff) und der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

Das Reisebüro als Veranstalter: Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrags, die der Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder über einen Vermittler abschließt. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in den Werbeunterlagen gemäß § 8 der Ausübungsvorschriften nachstehend ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Bezahlung: Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist verbindlich. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch KÄRNTEN RADREISEN durch Zusendung einer Buchungsbestätigung zustande. Nebenabreden und Änderungen des geschlossenen Reisevertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Buchung für mehrere, gemeinsam reisende Personen kann nicht getrennt abgewickelt werden. Eine Person übernimmt Buchungsabwicklung, Rechnungsempfang, Bezahlung und Unterlageneempfang für alle Teilnehmer und ist alleinige Ansprechperson für den Reiseveranstalter. Die Zahlung des Gesamtbetrages muss spätestens 30 Tage vor Reiseantritt eingehen. Bitte berücksichtigen Sie die Überweisungsdauer von bis zu 10 Tagen! Sollte bis spätestens 3 Tage vor Anreise kein Zahlungseingang erfolgt sein, wird für zusätzliche Aufwendungen in diesem Fall eine Gebühr von € 5,00 in Rechnung gestellt.

2. Änderung/Umbuchung: Ein Wechsel des Reisetnehmers ist bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt. Der Überträger und der Erwerber haften für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand. Bei Änderung hinsichtlich Reisettermin, Teilnehmer, Zustieg, Unterkunft, Beförderung oder des Reiseverlaufs wird eine Umbuchungsgebühr von € 50,00/Buchungsvorgang verrechnet.

3. Vertragsinhalt, Information, sonst. Nebenleistungen: Der Kunde ist für die Einhaltung aller geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Flughafen- und Gesundheitsbestimmungen, für die Vollständigkeit seiner Reisedokumente und für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung bzw. dass er den körperlichen Anforderungen der Reise gewachsen ist selbst verantwortlich. Die Teilnahme an der Reise erfolgt auf eigene Gefahr. Die Teilnahme Minderjähriger ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich. Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotenen Leistungen zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog/Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden. Die angegebenen Etappenorte sind die meist und hauptsächlich angefahrenen Etappenziele. Ihr Einverständnis zum Ausweichen in Orte der näheren Umgebung muss KÄRNTEN RADREISEN im Einzelfall ohne Abzug voraussetzen.

4. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

4.1. Gewährleistung: Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruchs auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

4.2. Schadenersatz: Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens – nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung

für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren. Schäden an Haltegriffen der Gepäckstücke können grundsätzlich NICHT ersetzt werden, da unsere Mitarbeiter diese entsprechend anfassen müssen.

4.3. Mitteilung von Mängeln: Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten bzw. dem Veranstalter direkt mitzuteilen. Dies setzt jedoch voraus, dass ihm ein solcher bekannt gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 4.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen, kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder über den Vermittler auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten, den Veranstalter über den Mangel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

4.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze: KÄRNTEN RADREISEN haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der für die Reisezeit gültigen Leistungsbeschreibungen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Kataloges, bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seine Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

4.5. Reisegepäck-Gepäcktransport: Bei täglichem Transport des Reisegepäckes wird dieses stärker beansprucht. Es wird empfohlen, möglichst robuste Gepäckstücke zu verwenden. Pro Person kann nur 1 Gepäckstück à max. 20 kg transportiert werden. Für optische Schäden und Schäden an Tragegriffen, die auch durch den üblichen Gebrauch entstehen können, kann keine Haftung übernommen werden. Für Schäden oder den Verlust des Reisegepäckes haftet KÄRNTEN RADREISEN lediglich bis max. € 360,00 pro Person. Während des Gepäcktransports haftet KÄRNTEN RADREISEN nur, wenn Schäden schuldhaft von einem gesetzlichen Vertreter, Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters verursacht wurden und diese sofort nach dem Auftreten dem Veranstalter gemeldet werden. Der Transport von Kundenfahrrädern ist nur auf Kundenrisiko möglich, da die vorhandenen Transportanhänger Fixeinrichtungen für Veranstalterräder aufweisen und eine Befestigung fremder Räder nur bedingt möglich ist. Für während des Fahrradtransports entstandene Schäden kann daher nicht gehaftet werden. Aufgrund der zollrechtlichen Bestimmungen dürfen Gepäckstücke bei grenzüberschreitenden Etappen nicht versperrt werden (Zollkontrollen), Bargeld, Dokumente und Wertgegenstände können daher nicht in Verwahrung genommen werden bzw. müssen vom Kunden persönlich verwahrt werden (s. auch 4.2.). Der Abschluss einer Reisegepäckversicherung wird unbedingt empfohlen.

5. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen: Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden, Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise (spätestens 4 Wochen nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung) direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen.

6. Rücktritt

6.1. Rücktritt des Kunden vom Vertrag: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages vom Veranstalter geändert werden, kann der Kunde kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Vertragsänderung dem Kunden unverzüglich mitzuteilen und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Änderung zu akzeptieren, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Beim Rücktritt von einer gebuchten Reise aus anderen Gründen empfiehlt es sich, diesen schriftlich und in eingeschriebener Form vorzunehmen.

Stornokosten bei Radreisen anteilig vom Reisepreis:

Bis 28 Tage vor Reiseantritt: 10 %*
27 bis 8 Tage vor Reiseantritt: 50 %
7 Tage bis 1 Tag vor Reiseantritt: 80 %
Am Anreisetag/NO-SHOW: 100 %
* mindestens € 50,00/Buchung

No-Show: Kunde bleibt bei Abreise fern, weil es ihm am Reise-willen mangelt oder wenn der Kunde die Abreise durch Fahrlässigkeit oder eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Nicht in Anspruch genommene Leistungen (z.B. bei Abbruch) werden nicht zurückerstattet.

6.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise: Der Veranstalter behält sich vor, eine Reise abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird (bis 21 Tage vor Reiseantritt) bzw. aufgrund höherer Gewalt (Streik, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen etc.). Das heißt auf-

grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

6.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise: Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn der Kunde die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

7. Änderung des Vertrages: Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene im Abschnitt 5 angegebenen Regelungen. Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Leistungsänderungen bzw. Änderungen im Programmablauf und Ersatzleistungen kann der Kunde nur aus wichtigen, objektiv erkennbaren Gründen ablehnen. Änderungen im Reiseablauf infolge klimatischer und/oder technischer Einflüsse sind möglich, bedeuten keine Wertminderung und berechtigen nicht zur Rückerstattung oder Annullierung der Reise. Bei Schiffreisen behält sich die Reederei das Recht vor, bei extremem Hoch- oder Niedrigwasser Teilstrecken per Bus zu überbrücken und/oder im Extremfall die Reise auch kurzfristig abzusagen, ohne dass sich daraus ein Rechtsanspruch ableiten lässt (Wasserstand ist höhere Gewalt). Gleiches gilt bei behördlich angeordneten, im Vorfeld nicht bekannt gegebenen Schleusen- und/oder Brückenreparaturen oder bei unverschuldetem Motor- oder Antriebsschaden des Schiffes. Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- und Landegebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse zu ändern. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich zu informieren. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem KÄRNTEN RADREISEN Reiseangebot anzubieten. Die genannten Rechte soll der Kunde unverzüglich nach Erklärung über die Preiserhöhung dem Veranstalter gegenüber geltend machen.

8. Absicherung von Kundengeldern: Österreichs Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, die vom Kunden an den Reiseveranstalter gezahlten Reisepreise gemäß den EU-Pauschalreiserichtlinien abzusichern. Der Veranstalter hat alle seine Reisenden für von ihm veranstalteten Pauschalreisen bei der Raiffeisen-Bank Klagenfurt reg.Gen.m.b.H., Bahnhofstraße 3, 9020 Klagenfurt a. W., Bankgarantie-Nr. 52/2013 nach Maßgabe der österr. Reisebüro-Sicherungsverordnung (RSV) versichert. Dies gilt für bereits entrichtete Zahlungen, soweit die Reiseleistung gänzlich oder teilweise infolge Insolvenz des Veranstalters nicht erbracht wurde sowie notwendige Aufwendungen für die Rückreise. Die Haftung der Raiffeisen-Bank Klagenfurt reg.Gen.m.b.H. beschränkt sich gegenüber dem Kunden auf den von ihm gezahlten Reisepreis und ist im Schadensfall mit der Gesamtversicherungssumme begrenzt. Sollte die Versicherungssumme zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche nicht ausreichen, so werden die Forderungen der Kunden mit dem aliquoten Anteil erfüllt. Sämtliche Ansprüche sind im Insolvenzfall bei sonstigem Anspruchsverlust nachweislich innerhalb von 8 Wochen ab Insolvenzeintritt bei der EUROPÄISCHEN Reiseversicherung AG, Kratochwilstraße 4, 1220 Wien, Tel.: +43 (0) 1 317 25 00, Fax: +43 (0) 1 319 93 67, anzumelden.

9. Gerichtsstand/Anwendbares Recht: Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Klagenfurt. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich haben. In diesem Fall ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Angebot/Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung des Kataloges (Dezember 2019), vorbehaltlich nach Drucklegung eingetretener Änderungen von Wechselkursen, Steuern und behördlich festgelegten Gebühren.

Veranstalter:
Strafing Tourismusmanagement & Reisebüro GmbH
KÄRNTEN RADREISEN
Ossiacher-See-Süduferstraße 59-61, 9523 Landskron/Villach
Tel.: +43 (0) 4242/44200-37
Firmenbuchnummer FN 106123p
Eintragungsnummer im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten: 2007/69

